

## Bescheid

### I. Spruch

- 1.) Gemäß § 3 Abs 5 z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, wird der Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH vom 28.08.2001 bis zum 01.09.2001 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Frequenz 107,90 MHz zur Übertragung der „Linzer Klangwolke“ erteilt.
- 2.) Gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2, 5 und 6 Telekommunikationsgesetz (TKG) iVm § 3 Abs 5 z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 wird der Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH vom 28.08.2001 bis zum 01.09.2001 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt, das einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Gemäß § 78 Abs 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001 gelten die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) und die Betriebsbewilligung gemäß Spruchpunkt 2.) vorläufig nur für Versuchszwecke.
- 4.) Gemäß § 78 Abs 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001 wird die Auflage erteilt, dass der Lizenzinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme des Senders verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, diese Störungen umgehend zu beseitigen.

### II. Begründung

Mit Schreiben vom 14.08.2001 beantragte die Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH LIVA gemäß § 3 Abs 5 z 1 PrR-G vom 28.08.2001 bis zum 01.09.2001 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Frequenz 107,90 MHz zur Übertragung der „Linzer Klangwolke“.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Frequenz noch nicht entsprechend koordiniert ist. Daher kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden.

Gemäß § 78 Abs 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der Tatsache, dass die beantragte Frequenz noch nicht koordiniert ist sowie hinsichtlich möglicher Störpotentiale gegenüber den in Linz verwendeten Flugfrequenzen, Gebrauch gemacht. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Wien, am 27.8.2001

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Dr. Hans Peter Lehofer  
Behördenleiter